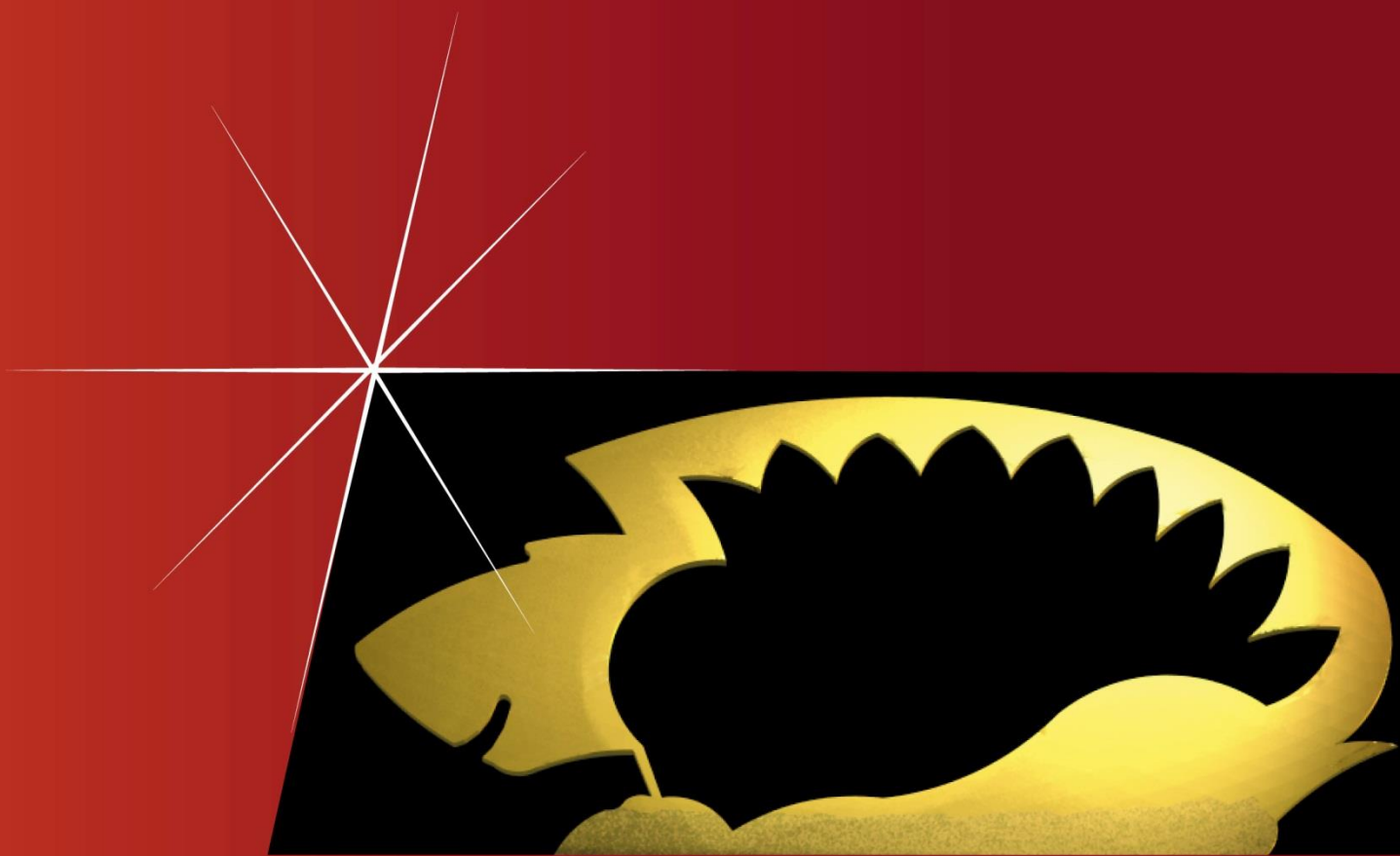


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen

Freyung 6/9/10, 1010 Wien

31. Bericht über das Jahr 2020

Inhalt

Inhalt	3
I. Zusammenfassung.....	4
1. Finanzen	4
2. Zu den Förderungen	4
2.1. Umweltschutz	4
2.2. Grund- und Menschenrechte	5
3. Verwaltungsaufwand	5
II. Zusagen	6
364e/2020 Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2.....	6
382d/2020 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person	7
395a/2020 Hirschstetten Retten (W).....	8
421b/2020 Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen (Tirol)	9
447/2020 Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)	10
448/2020 Unterführung Josef-Huber-Gasse (Stmk)	11
449/2020 Baurestmassendeponie Weißkirchen (Stmk)	11
III. Ablehnungen.....	13
445/2020 Möbelzentrallager ohne UVP	13
446/2020 Baurestmassendeponie Premstätten (Stmk)	13
IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	15
314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel).....	15
335/2010 Umfahrung Mattighofen	16
394/2014 Komethochhaus Wien.....	17
V. Finanzbericht.....	19
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2020 bis 31.12.2020	19
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2020	22

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2020 wurden beim BIV neun Unterstützungsansuchen eingereicht. Sieben Ansuchen wurden positiv beurteilt, zwei Ansuchen wurden abgelehnt. Insgesamt wurden Gelder in der Höhe von EUR 23.673,60 zugesagt.

Von Seiten des Grünen Klubs wurden dem BIV im Jahr 2020 EUR 43.358,90 zur Verfügung gestellt.

Die unterstützten Initiativen haben im Jahr 2020 insgesamt EUR 32.371,59 abgerufen. Per 31.12.2020 standen noch EUR 37.361,72 für insgesamt 20 laufende Verfahren zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2020 betrug der Kontostand des BIV EUR 73.026,29, am Jahresende EUR 84.016,65.

2. Zu den Förderungen

Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten sich Bürger*innen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen im Jahr 2020 erfolgreich für den Schutz der Umwelt und der Menschenrechte einsetzen.

2.1. Umweltschutz

Das jahrelange Engagement für die Rechte der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten trägt weiter Früchte. Vom BIV unterstützte Initiativen konnten auch im Jahr 2020 wesentliche Verbesserungen für die Umwelt erzielen. Sie haben erfolgreich vor Gericht erwirkt, dass Lärm- und Luftschadstoffbeeinträchtigungen neu geprüft (*siehe 448/2020 Unterführung Josef-Huber-Gasse (Stmk)*), Umweltauflagen verschärft (*siehe 314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)*) und Projekte verkleinert (*siehe 394/2014 Komethochhaus Wien*) wurden.

Bei ihrem Einsatz für den Umweltschutz stoßen die Initiativen aber nach wie vor auf formale Hürden. Obwohl die Umweltorganisation Ökobüro bereits 2019 die Feststellung beim Verwaltungsgerichtshof erwirkt hatte, dass die aus der Aarhus-Konvention abgeleiteten Rechte der Öffentlichkeit bis zum Geltungsbeginn der EU-Grundrechtecharta zurückwirken können (*siehe 364e/2020 Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2*), wurde ihr in einem anderen Verfahren ein Überprüfungsrecht erneut versagt (*siehe 421b/2020 Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen (Tirol)*). Auch die vom Verwaltungsgerichtshof entwickelten Zulässigkeitsanforderungen werden immer undurchsichtiger. Viele vom BIV unterstützte Initiativen scheiterten in diesem Jahr daran (*siehe 314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)*, *364e/2020 Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2*, *395a/2020 Hirschstetten Retten (W)*).

Auch finanziell stellt die Verfahrensteilnahme eine immer größere Herausforderung dar. Anwaltliche Vertretung ist im erst- und zweitinstanzlichen Verwaltungsverfahren zwar von Gesetzes wegen nicht erforderlich, für Bürger*innen ohne einschlägige Ausbildung und Kenntnisse ist sie aufgrund der Komplexität von Umweltverfahren jedoch unvermeidbar. Noch kostspieliger ist oft die Einholung privater Sachverständigengutachten, um – wie die Gerichte fordern – den Gutachten der Projektwerber*innen oder Amtssachverständigen „auf gleicher fachlicher Ebene zu entgegnen“ (*siehe zB 447/2020 Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)*). Die spannende Frage, ob zur Begleichung der Sachverständigenhonorare gem Art 47 Abs 3 EU-Grundrechtecharta Verfahrenshilfe in Anspruch genommen werden darf, wurde vom Verwaltungsgerichtshof leider nicht beantwortet (*siehe 395a/2020 Hirschstetten Retten (W)*). Die finanzielle Unterstützung von Sachverständigengutachten durch den BIV lohnt sich aber jedenfalls, bereiten sie doch die fachliche Grundlage für eine fundierte Auseinandersetzung der Gerichte mit Fragen der Luftqualität, des Lärmschutzes, des Natur- und

Artenschutz oder der Gewässerqualität. Nicht selten werden infolgedessen neue Sachverständige bestellt (*siehe 447/2020 Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)*), Verbesserungsaufträge an die Projektwerber*innen erteilt (*siehe 448/2020 Unterführung Josef-Huber-Gasse (Stmk)*) und Umweltauflagen nachgeschärft (*siehe 314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)*).

2.2. Grund- und Menschenrechte

Das Verfahren nach dem Tiroler Gleichbehandlungsgesetz **382d/2020 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person** endete nach acht Jahren mit einem Vergleich. Das Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck hatte 2015 in einem bemerkenswerten Urteil eine Mehrfachdiskriminierung festgestellt und EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol zugesprochen. Dieses Urteil wurde 2017 vom Oberlandesgericht Innsbruck aufgehoben. Im fortgesetzten Verfahren stellte das Arbeits- und Sozialgericht erneut eine Diskriminierung fest, doch auch dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht aufgehoben. Da das Oberlandesgericht zusätzliche Beweisaufnahmen anordnete, befürchtete die unterstützte Person nach achtjähriger Verfahrensdauer im Verlustfall existenzgefährdende gegnerische Kosten. Sie entschied sich daher in Rücksprache mit dem BIV einem vom Land Tirol angebotenen Vergleich zuzustimmen. Die unterstützte Person dankte dem BIV abschließend *„sehr sehr herzlich für die gewährte, wertvolle Unterstützung, ohne die die Führung des Verfahrens nicht möglich gewesen wäre. Niemand sonst hat auch nur einen Cent Unterstützung geleistet. Weder die Aidshilfen noch der Life Ball noch der Klagsverband.“*

3. Verwaltungsaufwand

Inklusive des Büroaufwandes beläuft sich der Verwaltungsaufwand in finanzieller Hinsicht auf EUR 707,66. Das sind bezogen auf die 2020 erfolgten Auszahlungen an Initiativen 2,19 %.

II. Zusagen

364e/2020 Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at Umweltorganisation VIRUS www.wuk.at/virus/
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, Forstverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 14.810,60 davon zugesagt 2020: EUR 3.000,--

Die Beschwerde von Ökobüro gegen die im Jahr 2007 erteilte Genehmigung für das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm war nicht erfolgreich. Der Verwaltungsgerichtshof stellte im April 2019 fest, dass die Entscheidung *Protect* (vgl. BIV-Unterstützungsfall Nr. 421) nur bis zum Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta am 1.1.2009 rückwirkend anwendbar sein kann. Die Genehmigung war jedoch vor diesem Zeitpunkt erteilt worden. Der Initiative gelang es jedoch mit diesem Verfahren aufzuzeigen, dass die Aarhus-Konvention - entgegen diverser Umsetzungsvorschriften in den Materiengesetzen - weit über ein Jahr hinaus rückwirkend anwendbar sein kann (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0410).

Anlässlich dessen wurde Ökobüro im Juli 2019 nachträglich der wasserrechtliche Änderungsbescheid aus dem Jahr 2017 zugestellt. Ökobüro erhob dagegen im Beschwerde, die vom Landesverwaltungsgericht Steiermark am 12.3.2020 abgewiesen wurde. In der vom BIV unterstützten außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sollen insbesondere folgende Rechtsfragen geklärt werden:

1. Liegt aufgrund der Änderungen seit 2007 ein alius vor?
2. Sind Bewilligungen, die vor dem EuGH-Urteil "Weser" zur Definition von Verschlechterungen des Gewässerzustandes erteilt wurden, vergleichbar mit aktuellen Bewilligungen?
3. Inwieweit haben Umweltorganisationen Beschwerderechte hinsichtlich Änderungsbescheiden und Befugnisse, die Überschreitung der maximalen Baufristverlängerung geltend zu machen?

Über die außerordentliche Revision wurde noch nicht entschieden.

Der BIV hatte im Jahr 2019 auch Initiativen im forstrechtlichen Verfahren unterstützt. Die Umweltorganisation VIRUS und Nachbar*innen brachten vor, dass die Rodungsbewilligung wesentlich von den Plänen abwich, die Grundlage der wasserrechtlichen Bewilligung des Kraftwerks gewesen waren. Die Initiativen beriefen sich auf die ständige Judikatur, wonach forstrechtlich zu genehmigende

Projekt tatsächlich mit dem im öffentlichen Interesse liegenden Projekt ident sein müssen, zu dessen Gunsten die Rodung durchgeführt werden soll (20.03.1989, 88/10/0177). Der Verwaltungsgerichtshof wies die außerordentliche Revision am 21.11.2020 mit der Begründung zurück, dass das Recht auf richtige Gesetzesanwendung nur in Verbindung mit einem subjektiven Recht des Revisionswerbers vorgebracht werden könne.

382d/2020 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Das Land Tirol löste ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf. Das Verfahren wegen ungerechtfertigter Kündigung ist von großer grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung aufgrund von HIV und sexueller Orientierung.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung aufgrund von HIV und sexueller Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.177,52 davon zugesagt 2020: EUR 3.000,--

Im Jahr 2013 löste das Land Tirol ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf. Die offizielle Begründung war, dass X vor seiner Einstellung ein Strafverfahren nicht angegeben hätte. X war allerdings nicht danach gefragt und außerdem freigesprochen worden. X fühlte sich vielmehr durch Äußerungen seitens des Bezirkshauptmannes diskriminiert, wonach es problematisch sei, wenn homosexuelle Menschen in der Jugendwohlfahrt arbeiten.

Das Arbeits- und Sozialgericht am Landesgericht Innsbruck stellte am 30.12.2015 eine Mehrfachdiskriminierung fest und sprach X EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sofort zu, sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte. Das Mehrbegehren von EUR 7.500,-- (Entschädigung für Diskriminierung) wurde abgewiesen. Das Oberlandesgericht Innsbruck hob dieses Urteil am 26.4.2017 auf und wies die Sache zurück an das Landesgericht Innsbruck.

Das Landesgericht Innsbruck stellte im fortgesetzten Verfahren erneut eine Diskriminierung fest und sprach EUR 6.500,-- Schadenersatz zu. Diese Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht Innsbruck im Mai 2020 erneut aufgehoben. Dem Landesgericht Innsbruck wurde aufgetragen im nunmehr dritten Rechtsgang erneut alle Zeugen einzuvernehmen und ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Sozialpädagogik und Jugendarbeit einzuholen. Denn es sei dem Gericht zufolge nach wie vor unklar, ob es für die Dienstverwendung im Bereich der Jugendwohlfahrt besondere Maßstäbe für das Verhalten der Mitarbeiter*innen oder Stellenbewerber*innen gebe. Für dieses fortgesetzte Verfahren sagte der BIV weitere EUR 3.000,-- zu (die nicht mehr ausbezahlt wurden).

Da X nach achtjähriger Verfahrensdauer im Verlustfall mit existenzgefährdenden gegnerischen Kosten zu rechnen hatte, schloss er am 21.4.2021 mit dem Land Tirol einen bedingten Vergleich. Der BIV-

Vorstand genehmigte den Vergleich und verzichtete auf die Rückzahlung der bereits gewährten Unterstützung. Die unterstützte Person dankte dem BIV abschließend „*sehr sehr herzlich für die gewährte, wertvolle Unterstützung, ohne die die Führung des Verfahrens nicht möglich gewesen wäre. Niemand sonst hat auch nur einen Cent Unterstützung geleistet. Weder die Aidshilfen noch der Life Ball noch der Klagsverband.*“

395a/2020 Hirschstetten Retten (W)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Hirschstetten Retten“ www.hirschstetten-retten.at
Gegenstand	Stadtstraße Aspern: 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw. S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen, Auswirkungen auf Tiere und Lebensräume, das Grundwasser und den Boden.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- davon zugesagt 2020: EUR 3.000,--

Die Stadtstraße Aspern ist nach Ansicht der Initiativen so eingereicht, dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert werden kann. Die Initiativen erhoben daher gegen beide Projektgenehmigungen Beschwerden. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Genehmigung der Stadtstraße am 22.7.2020. Die Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht zu der Frage zugelassen, inwieweit gem Art 47 Abs 3 EU-Grundrechtecharta für ein privates Sachverständigengutachten Verfahrenshilfe zu gewähren wäre. Weiters zu der Frage, inwieweit erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgetragene Tatsachenbehauptungen samt Beweisanträgen vom Bundesverwaltungsgericht zu beachten gewesen wären (§§ 37, 39 Abs. 1 und 2a und 60 AVG, § 40 Abs. 1 UVP-G 2000). Darüber hinaus brachten die Initiativen vor, dass es sich um ein einziges Vorhaben handle, dass die Lärmschutzjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Nachbarschaftsschutz nach Gewerbeordnung (Freiraumschutz und Erfordernis von Messungen) nicht beachtet wurde und dass unsachlich höhere Kriterien hinsichtlich des Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzes angesetzt wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision am 1.6.2021 zurück (Ro 2020/06/0011 bis 0090-8). Mit der behaupteten Verletzung im „Recht auf Versagung der Genehmigung aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen hierfür“ sei nicht dargelegt worden, in welchem konkreten subjektiv-öffentlichen Recht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sich die Revisionswerber*innen als verletzt erachten. Zudem sei die Relevanz eines Verfahrensmangels für den Verfahrensausgang nicht dargelegt worden. Die Zulässigkeit der Revision hätte sich zudem nur ergeben können, wenn in der Zulässigkeitsbegründung substantiiert aufgezeigt worden wäre, dass die Beurteilung des BVwG grob fehlerhaft erfolgt wäre oder zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte.

421b/2020 Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen (Tirol)

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO, WWF www.oekobuero.at , www.wwf.at
Gegenstand	Die Ötztaler Wasserkraft GmbH plant die Errichtung eines Wasserkraftwerks zwischen Tumpen und Habichen an der Ötztaler Ache in Tirol
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nicht-Zuerkennung der Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union), Verschlechterung des Gewässerzustands, erhebliche Auswirkungen auf FFH-Schutzgüter
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Bisherige Unterstützung EUR 8.833,60 davon zugesagt 2020: EUR 2.673,60

Das erste Ziel wurde erreicht. 2018 erlangte der WWF im Wasserrechtsverfahren Parteistellung, nachdem der Europäische Gerichtshof in der ursprünglich verbundenen Rechtssache *Protect* (C-664/15) klargestellt hatte, dass Umweltorganisationen in umweltrelevanten Entscheidungsverfahren Parteistellung haben.

Das Wasserrechtsverfahren wurde beim Landesverwaltungsgericht Tirol fortgesetzt, welches die Beschwerde der Initiative am 23.12.2019 abwies. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde zu der Frage zugelassen, inwieweit Verschlechterungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt und Durchgängigkeit relevante Verschlechterungen iSd *Weser-Urteils* des EuGHs sind. Von der Initiative wurde zudem das übergeordnete öffentliche Interesse gem § 104a Abs 2 WRG für das Wasserkraftwerk in Frage gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision noch nicht entschieden.

Die unterstützten Initiativen erhoben 2019 auch Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 2015. Die Beschwerde wurde am 10.6.2020 mangels Parteistellung zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die Parteistellung für Umweltorganisationen im Tiroler Naturschutzgesetz rückwirkend mit 28.3.2018 befristet sei.

Der BIV sagt den Initiativen für die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof finanzielle Unterstützung zu. Insbesondere sollte die Rechtsfrage geklärt werden, inwieweit Umweltorganisationen außerhalb der Stichtagsregelungen der Aarhus-Beteiligungsgesetze und somit des § 48 Abs 12 Tiroler Naturschutzgesetzes Beschwerden gegen rechtskräftige Bescheide erheben können. Immerhin hat der Verwaltungsgerichtshof in einem ebenfalls vom BIV unterstützten Verfahren betreffend das Wasserkraftwerk Schwarze Sulm (s.o.) bereits festgestellt, dass die Entscheidung *Protect* bis zum Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta am 1.1.2009 rückwirkend anwendbar sein kann (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/07/0410). Weiters wurde gerügt, dass die Beschwerdebefugnis von Umweltorganisationen nicht auf Ausnahmegewilligungen für Eingriffe in Natura 2000 Gebiete beschränkt werden kann, sondern auch die Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hinsichtlich der Lebensräume gem Anhang I wie z.B. Grauerlen und Deutsche Tamariske und Tiere und

Pflanzen gem Anhang II FFH-RL umfassen muss. Der Verwaltungsgerichtshof hat noch nicht über die Revision entschieden.

447/2020 Schottergrube Schönkirchen Silberwald (NÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Lebenswertes Silberwaldviertel“
Gegenstand	Erweiterung eines Schotterabbaugebietes zur Kiesgewinnung und Deponierung von Bodenaushub in Schönkirchen (Niederösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Mängel bei der Beurteilung der Feinstaubbelastung, Nichteinhaltung des 300m-Mindestabstands zu Siedlungen gem Mineralrohstoffgesetz, fehlende maximale jährliche Abbaumengen, unklare Angaben zum Verkehrsaufkommen, Beeinträchtigung des Grundwassers, Lärmbelästigung und mangelnde Berücksichtigung von Ziesel- und Feldhamsterpopulationen
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,--

Die Bürgerinitiative beteiligte sich am UVP-Verfahren betreffend die Erweiterung eines Schotterabbaugebiets zur Kiesgewinnung und Deponierung von Bodenaushub im niederösterreichischen Schönkirchen. Das Projekt wurde am 10.7.2018 von der niederösterreichischen Landesregierung genehmigt. Da sich die Behörde nicht mit den Einwendungen der Bürgerinitiative inhaltlich auseinandergesetzt hatte, erhob die Bürgerinitiative Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Bürgerinitiative hatte insbesondere Mängel bei der Beurteilung der Feinstaubbelastung, die Nichteinhaltung des 300m-Mindestabstands zu Siedlungen gem Mineralrohstoffgesetz, fehlende maximale jährliche Abbaumengen, unklare Angaben zum Verkehrsaufkommen, Beeinträchtigungen des Grundwassers, Lärmbelästigung und mangelnde Berücksichtigung von Ziesel- und Feldhamsterpopulationen eingewandt. Die Behörde hatte die Zurückweisung der Einwendungen insbesondere damit begründet, dass diese nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht bestellte einige neue Gutachter*innen. Damit die Bürgerinitiative diesen „auf gleicher fachlicher Ebene“ entgegen konnte, ersuchte Sie den BIV um finanzielle Unterstützung für Gutachterkosten und anwaltliche Vertretung bei der mündlichen Verhandlung. In der Verhandlung konnte die Initiative eigenen Angaben zufolge bereits Erfolge verbuchen, da zusätzliche Umweltauflagen formuliert wurden. Das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts ist noch ausständig.

448/2020 Unterführung Josef-Huber-Gasse (Stmk)

Unterstützte Initiative(n)	Nachbar*innen
Gegenstand	Neubau eines Straßentunnels „Unterführung Josef-Huber-Gasse“ im Grazer Bezirk Gries
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Starke Zunahme des Verkehrs und der ohnehin bereits sehr hohen Feinstaub- und Lärmbelastung
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,--

Die Stadt Graz beabsichtigt den Neubau einer Straßenverbindung in Form eines Tunnels ausgehend von der Josef-Huber-Gasse im Grazer Bezirk Gries. Die UVP-Genehmigung wurde am 25.8.2020 von der Stmk. Landesregierung erteilt. Nachbar*innen erhoben dagegen mit Unterstützung des BIV Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Befürchtet wird eine starke Zunahme des Verkehrs und der ohnehin bereits sehr hohen Feinstaub- und Lärmbelastung. Weiters wurde auf ein von der steirischen Umweltschützerin in Auftrag gegebenes Gutachten verwiesen, das Mängel bei den Verkehrsprognosen feststellt.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wurde ein Etappenerfolg erzielt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte Lücken in den Projektunterlagen fest, denen zufolge es weder die Begründetheit der Beschwerdevorbringen noch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beurteilen könne. Daher trug es der Stadt Graz die Beibringung ergänzender Unterlagen aus dem Fachbereich „Verkehr“ binnen einer Frist von 2 Monaten auf (Beschluss vom 19.3.2021). Die Stadt Graz ersuchte am 28.4.2021 um Fristerstattung, da das Verkehrsmodell neu aufgesetzt werden müsse und ausgehend davon eine entsprechende Neubeurteilung der Fachbereiche „Lärm“ und „Luftschadstoffe“ erforderlich sei. Diese wurde bis 31.12.2021 gewährt. Die Nachbar*innen und die Landesumweltschützerin der Steiermark waren somit bereits sehr erfolgreich: Die Luft- und Lärmbeeinträchtigungen werden noch einmal überprüft.

449/2020 Baurestmassendeponie Weißkirchen (Stmk)

Unterstützte Initiative(n)	Nachbar*innen („Bürgerinitiative gegen die Baurestmassen- und Asbestdeponie in Weißkirchen“)
Gegenstand	Auf der bereits abgebauten Fläche einer Kiesgewinnungsstätte plant die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH eine „Baurestmassendeponie Fischen“ mit Asbestkompartiment
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gesundheitsbeeinträchtigende Asbestemissionen

Verfahrensart(en)	UVP-Feststellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.000,--

Die Firma Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH plant ca. 200m von der Wohnsiedlung Silberrain entfernt eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von 900.000m³, wovon 275.000m³ auf ein Asbestkompartiment entfallen sollen. Es handelt sich bei der Fläche um einen bereits abgebauten Bereich der Gewinnungsstätte der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH („Kieswerk“).

Die Stmk. Landesregierung stellte am 28.10.2020 fest, dass bezüglich des Neuvorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Die Initiative erhob dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Vorgebracht wurde insbesondere, dass es sich um kein Neuvorhaben handle, dass Kumulationsprüfungen unterlassen wurden, dass die Vorgaben der europäischen UVP-Richtlinie hinsichtlich Asbest und Abfallbeseitigung missachtet wurden und dass die Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet unzureichend geprüft wurden. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde noch nicht entschieden.

III. Ablehnungen

445/2020 Möbelzentrallager ohne UVP

Unterstützte Initiative(n)	Alliance for Nature http://www.alliancefornature.at/
Gegenstand	Geplantes Möbelzentrallager in Zurndorf (Burgenland)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Beeinträchtigungen umliegender Natura 2000 Gebiete
Verfahrensart(en)	Beschwerdeverfahren gegen einen negativen UVP-Feststellungsbescheid
Bereits zugesagte finanzielle Unterstützung	Keine
Gewünschte Unterstützung	Nicht bekanntgegeben
Begründung der Ablehnung	Der BIV teilt die Auffassung, dass viele Schwellenwerte im Anhang des UVP-G zu hoch sind. Das wurde von der Europäische Kommission bereits in einem 2019 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gerügt. Auch der Schwellenwert für Städtebauvorhaben ist nach Ansicht der EU-Kommission zu hoch. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren ist jedoch nicht geeignet, diesen Umstand erfolgreich geltend zu machen. Das Ansuchen wurde daher mangels Erfolgsaussichten abgelehnt (vgl VwGH 2.8.2016, Ro 2015/05/0008; 01.10.2018, Ra 2016/04/0141).

446/2020 Baurestmassendeponie Premstätten (Stmk)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Pro Premstätten www.propremstaetten.at
Gegenstand	"Nachnutzungs- und Sanierungskonzept Lehmgrube Ziegelwerk Premstätten" der Strabag AG, welches in Form einer 2 Mio. m ³ großen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie realisiert werden soll
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gesundheitsbelastungen durch Lärm, Staub und Giftstoffe wie Asbest, Luftverschmutzung durch Deponievorgänge, Windverfrachtungen und mobile Shredder- und Siebanlage, Grundwasserverunreinigungen
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Bereits zugesagte finanzielle Unterstützung	Keine

**Gewünschte
Unterstützung**

Nicht bekanntgegeben

**Begründung der
Ablehnung**

Das Unterstützungsansuchen wurde abgelehnt, da die Bürgerinitiative nicht offengelegt hatte, dass sie bereits vom steirischen Landtagsklub der Grünen Unterstützung zugesagt bekommen hatte.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

314/2009 S 1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Rettet die Lobau - Natur statt Beton“ www.lobau.org
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend soll die S1 in einem durchgehenden Tunnel Donau und Lobau unterqueren
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbebensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungs-, Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 34.748,60

Die Initiativen konnten im Zuge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens wesentliche Mängel des Projekts aufzeigen, die zu Projektänderungen und verschärften Umweltauflagen führten. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, „dass die Projektunterlagen in den Fachbereichen Hydrogeologie und Grundwasser sowie Schalltechnik (Lärm), die für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens besonders wichtig sind, schwere Mängel aufwiesen. Das Gericht erteilte daher Verbesserungsaufträge für diese Fachbereiche, für deren vollständige Erfüllung die Projektwerberin insgesamt 22 Monate benötigte.“ Nach vollständiger Erfüllung dieser Verbesserungsaufträge bestätigte das Bundesverwaltungsgericht schließlich die UVP-Genehmigung, wobei zahlreiche neue Auflagen und Bedingungen (verstärkter Schutz vor Lärm, Staub und Luftschadstoffen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Abnahmeprüfung insb Nachweispflicht der Erdbebensicherheit vor Inbetriebnahme des Tunnels) erteilt wurden (BVwG 15.5.2018, W104 2108274-1/243E). Die gegen diese Entscheidung erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof war nicht erfolgreich. Den Initiativen war es nicht gelungen, die Revisionspunkte ausreichend darzulegen (VwGH 9.6.2021, Ro 2019/06/0004 bis 0010-11).

Zusätzlich zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurden in den Bereichen Naturschutz und Wasserrecht insgesamt 10 Materienverfahren durchgeführt. Hierfür sagte der BIV den Initiativen im Jahr 2019 EUR 10.000,-- Unterstützung für Sachverständigengutachten zu. Der erste Verwirklichungsabschnitt zwischen Süßenbrunn und Ast Groß-Enzersdorf ist mittlerweile rechtskräftig genehmigt (BVwG 12.4.2021, W104 2223378-1/102E W104 2223821-1/14E und BVwG 12.2.2021, W104 2226044-1/57E W104 2225343-1/15E). Ein Teil-Baubeginn ist somit rechtlich möglich.

Vor allem im Naturschutzverfahren zum ersten Verwirklichungsabschnitt waren die Initiativen sehr erfolgreich. Sie konnten wesentliche Verbesserungen für geschützte Arten wie Feldhamster, Fledermäuse, Feldlerche und Rebhühner erzielen. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte zusätzliche (21 Seiten an) Auflagen zum Schutz vor Tötung und Störung durch Lärm, Licht und Lebensraumverlust bzw. -zerschneidung. Zudem stellte es eine wesentliche Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt und Erholungsfunktion fest. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines unberührten Landschaftsbildes wurde jedoch als weniger gewichtig gewertet, als das öffentliche Interesse an der Errichtung der Straße. Gegen dieses Erkenntnis erhoben die unterstützten Initiativen am 31.5.2021 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Betreffend Verwirklichungsabschnitt 2 mit Lobautunnel bis Schwechat liegen noch nicht alle Genehmigungen rechtskräftig vor. Gegen das nationalparkrechtliche und die naturschutzrechtlichen Verfahren bei der Wiener MA 22 und den BH Gänserndorf und Bruck/Leitha sind Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die wasserrechtlichen Genehmigungen von Wien und Niederösterreich wurden am 13.8.2021 erteilt.

335/2010 Umfahrung Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Lebensraum Mattigtal“ www.lebensraummattigtal.at
Gegenstand	3. Teilabschnitt der Umfahrung Mattighofen/Munderfing (Abschnitt Schalchen): Auf der Braunauer Straße B147 in Oberösterreich ist eine Umfahrung der Ortszentren von Mattighofen und Munderfing geplant, die in drei Abschnitten errichtet werden soll
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Zunahme des Güterschwerverkehrs, Lärmbelästigung, Luftschadstoffbelastungen, Lichtsmog, Wasserverschmutzung, Erhöhung der Hochwassergefahr, Vernichtung wertvoller Acker- und Wiesenflächen, Versiegelung der Landschaft und Bodenverschmutzung
Verfahrensart(en)	Straßengenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2010
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,--

Die unterstützte Initiative „Lebensraum Mattigtal“ und die Gemeinde Schalchen wenden sich gegen die Stückelung des Straßenbauvorhabens in drei Abschnitte, womit eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen werden soll. Im November 2018 konnte die Initiative einen Etappenerfolg erzielen. Das Bundesverwaltungsgericht hob den Bescheid der OÖ Landesregierung vom 7. August 2018 auf, wonach der dritte Teilabschnitt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

Im fortgesetzten UVP-Feststellungsverfahren erlangte die Bürgerinitiative erstmals Parteistellung. Die OÖ Landesregierung kam im Februar 2019 allerdings erneut zu dem Ergebnis, dass für den dritten Teilabschnitt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte dieses Ergebnis am 9.3.2020. Es führte dazu aus, dass es gem Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die sachliche Rechtfertigung der Stückelung im Sinne einer

Missbrauchsabwehr ankomme. Dabei sei insbesondere zu überlegen, ob das Projekt in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann, bzw. ob das Vorhaben für sich allein verkehrswirksam ist. Sofern sachliche Gründe für die Teilung vorliegen und mit Hilfe dieser Gliederung keine UVP-Pflicht umgangen werden soll, ist die Teilung in eigenständige Vorhaben zulässig. Auf weitere beabsichtigte Vorhaben, für die noch kein konkretes Projekt vorliegt, komme es nicht an (W225 2222068-1/10E).

Mit Unterstützung des BIV erhob die Initiative am 11.6.2020 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Revisionswerber äußerten Zweifel, dass die Einschränkung der Kumulationsprüfung in § 3 Abs 2 UVP-G mit der UVP-Richtlinie in Einklang steht, die gemäß Rechtsprechung des EuGH einen ausgedehnten Anwendungsbereich und einen weiten Zweck hat. Weiters ist unklar, ob bei der Kumulation Vorhaben zu berücksichtigen sind, die zwar noch nicht genehmigt sind, aber bereits durch eine Verordnung nach § 11 OÖ Raumordnungsgesetz konkretisiert wurden und einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden. Es ist weiters unklar, ob der Schwellenwert der jahresdurchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung iSd Anh 1 Z 9 lit e bzw lit i UVP-G nach § 3 Abs 2 leg cit zu kumulieren ist. Ebenso vorgebracht wurden die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung, die Nichtdurchführung einer Einzelfallprüfung und gravierende Ermittlungsmängel. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision noch nicht entschieden. Anhängig ist weiters eine ao Revision vom 2.10.2020 über einen Feststellungsantrag der Gemeinde Schalchen für die gesamte neue B 147.

394/2014 Komethochhaus Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus www.bi-kometprojekt.at
Gegenstand	Die Wiener Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) sollen mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Areal ist bereits schwer durch verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe belastet. Die geplante Architektur vernichtet den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m ² gehen am Bedarf vorbei, die Einkaufsfläche von 11.000 m ² würde zur Verödung der naheliegenden Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei zu Unrecht unterblieben.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren, Gewerbeverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.752,10 (Stand 31.5.2020)

Der Rechtsweg gegen die Baubewilligung der „kleinen“ Projektvariante war letztlich nicht erfolgreich. Die Bürgerinitiative konnte zwar eine Überprüfung der UVP-Pflicht erwirken, diese wurde aber schließlich verneint. Im Bauverfahren und Gewerbeverfahren zum vergrößerten Projekt konnte die Initiative nachweisen, dass eine UVP-Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Daraufhin zog der Projektwerber die

aktuelle Projektvariante zurück und reichte eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten Einkaufszentrum zugeordneten Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert wurde. Das Landesverwaltungsgericht Wien bestätigte das geänderte Projekt. Die durch die Zufahrt zur Anlage zusätzlich entstehenden Luftschadstoffe stellen nach Ansicht des Gerichts keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Nachbar*innen dar. Die außerordentlichen Revisionen wurden vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (28.4.2021 Ra 2019/04/0027 und 25.6.2019, Ra 2018/05/0235-0245 – 21). Die unterstützte Initiative bedankte sich abschließend beim BIV für den finanziellen Beitrag, der es ihr ermöglicht hat, so lange zu kämpfen und Verbesserungen und Verkleinerungen des Projekts zu erwirken.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020

1. Bankguthaben per 01.01.2020

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr. 20301178019	22.673,37
Sparbuch*	50.352,92
Gesamtsumme	73.026,29 €

**Inkl. Nachtrag Zinserträge und KEST Sparbuch 2018 (8061)*

2. Einnahmen

a) Zinserträge (8060)	3,76
b) Zinserträge Sparbuch (8061)	62,94
b) Nachtrag Zinserträge Sparbuch 2018 (8061)	176,03
c) Einzahlungen NR-Abgeordnete	43.358,90
d) 444/2018 UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde – anteiliger Kostenersatz VwGH	600,00
Gesamtsumme Einnahmen:	44.201,63 €

3. Ausgaben

a) Projekte

314k/2019	Lobautunnel – Materienverfahren	5.768,00
335b/2019	Umfahrung Mattighofen – UVP Verfahren	1.782,81
364d/2019	Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Forstverfahren	1.920,00
364e/2020	Wasserkraftwerk Schwarze Sulm – Wasserrechtsverfahren 2	3.000,00
395/2014	Hirschstetten retten/W	4.980,78
421b/2020	Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen – Naturschutzverfahren	4.000,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk.	420,00
440b/2019	Hotelprojekt am Oberbergsee/Tirol	2.500,00
447/2020	Schottergrube Schönkirchen Silberwald/NÖ	5.000,00
448/2020	Unterführung Josef-Gruber Gasse Graz	3.000,00
Summe:		32.371,59 €

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792)	47,19	
KEST (8510)	0,95	
Büroaufwand (7001) – Homepage, laufende Domainingebühr	49,78	
KEST Sparbuch (8511)	15,73	
Nachtrag KEST Sparbuch 2018 (8511)	44,01	
Honorar Buchhaltung	550,00	
Summe:	707,66 €	
Gesamtsumme Ausgaben:		33.079,25 €

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2020

Übertrag Bankguthaben 2019	22.673,37	
Übertrag Sparbuch 2019*	50.352,92	
+ Einnahmen 2020	+	44.201,63
- Ausgaben 2020	-	33.079,25
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl. Sparbuch		84.016,65
Guthaben per 31.12.2020		84.016,65 €
<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>		<i>33.616,52</i>
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>		<i>50.400,13</i>

*Inkl. + 132,02 durch Nachtrag Zinserträge und KEST Sparbuch 2018 (8061).

5. Per 31.12.2020 offene Zusagen:

314h/2018	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	0,20
314k/2019	Lobautunnel – Materienverfahren	4.232,00
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch - Erweiterung	2.360,40
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch - Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch – UIG – ao Revision	1.659,00
370d/2017	Stadttunnel Feldkirch – 2. Revision	1.909,60
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen – OLG	1.204,72
382d/2020	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen	3.000,00
393f/2016	Glashaus Futura in Bad Blumau/Stmk	859,68
393g/2017	Glashaus Futura a.o. Revision	1.630,00
395/2014	Hirschstetten retten/W	19,22
395a/2020	Hirschstetten retten/W	3.000,00

414/2015	Schottergrube Seekirchen/SBG	3.500,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg/STMK	11,08
420a/2017	Beschwerdeverfahren Minex	26,40
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk.	2.580,00
444/2018	UWD Revision Naturverträglichkeitsprüfung durch Forstbehörde	900,00
449/2020	Baurestmassendeponie Weißkirchen/Stmk.	4.000,00
Gesamtsumme		37.361,72 €

6. Zusagen 2020:

364e/2020	Wasserkraftwerk Schwarze Sulm	3.000,00
382d/2020	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen	3.000,00
395a/2020	Hirschstetten retten/W	3.000,00
421b/2020	Wasserkraftwerk Tumpen-Habichen	2.673,60
447/2020	Schottergrube Schönkirch/Silberwald	5.000,00
448/2020	Unterführung Josef-Huber Gasse Graz	3.000,00
449/2020	Baurestmassendeponie Weißkirchen/Stmk.	4.000,00
Gesamtsumme		23.673,60 €

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2020

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59

2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40
2019	0,00	910,18	107,88	17.700,02
2020	43.358,90	842,73	707,66	32.371,59
gesamt	1.145.078,33 €	88.963,70 €	58.987,55 €	1.091.037,83 €

Einzahlungen		1.145.078,33 €
sonstige Erträge	+	88.963,70 €
sonstige Ausgaben	-	58.987,55 €
Auszahlungen an Blen	-	1.091.037,83 €
<i>Stand 31.12.2020</i>		84.016,65 €

Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInneninitiativen

31. Bericht über das Jahr 2020

des

BIV-Vorstands

Doris Schmidauer

Daniel Ennöckl

28. September 2021